|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| 🞂 | [Geben Sie den Namen des Empfängers ein][Geben Sie die Adresse des Empfängers ein]Telefon: [Geben Sie die Telefonnummer des Empfängers ein] |

 | Geben Sie den Namen des Absenders ein[Geben Sie die Adresse des Absenders ein]Telefon: [Geben Sie die Telefonnummer des Absenders ein] |

De-minimis-Bescheinigung

für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Zuwendungsempfänger/in)

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor)[[1]](#footnote-1).

Nach Ihren Angaben im Antrag wurden Ihnen und mit Ihnen/Ihrem Unternehmen verbundenen anderen Unternehmen in den vergangenen drei Jahren folgende De-minimis-Beihilfen, die als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet wurden, gewährt:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages | Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) | Aktenzeichen | Fördersumme in Euro  | Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro  | Agrar-De-minimis-Beihilfe | gewerbliche De-minimis-Beihilfe | DAWI-De-minimis-Beihilfe | Fischerei-De-minimis-Beihilfe |
|       |       |       |       |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|       |       |       |       |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|       |       |       |       |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|       |       |       |       |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
|       |       |       |       |       | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte vom Schwellenwert 50.000,00 EUR verbleibt eine Restfördermöglichkeit von EUR ...............................

(*Anmerkung nur für die Bearbeitung):
Ist die Restfördermöglichkeit geringer als die beantragte De-minimis-Beihilfe, so ist der Antrag nicht abzulehnen. Es ist ein Bescheid nebst De-minimis-Bescheinigung mit entsprechend gekürzten Mitteln zu erstellen. Vor Bewilligung bietet es sich an dem Zuwendungsempfänger rechtliches Gehör zur Kürzung zu gewähren.)*

Ihren Angaben im Antrag zufolge wird die hier beantragte De-minimis-Beihilfe

[ ]  nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert,

[ ]  mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Datum des Zuwendungsbescheides/-ver­trages | Zuwendungsgeber (Beihilfengeber)Aktenzeichen bitte angeben | Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft) | Fördersumme in Euro | Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

Die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine De-minimis-Beihilfe darstellt, ergebende maximale Förderintensität wird nicht überschritten.

(*Anmerkung: Wird die maximale Förderintensität überschritten, so ist der Antrag abzulehnen. Eine De-minimis-Bescheinigung ist daher nicht zu erstellen.)*

Mit Bescheid vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ konnte daher eine De-minimis-Beihilfe i. H. v. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro gewährt werden.

Ort, Datum Bewilligungsbehörde

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen,

- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

1. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L, 2024/3118, 10.12.2024) [↑](#footnote-ref-1)